

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Geschlechterstudien/ Gender Studies als Hauptfach (HF)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), am 3. März 1997 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Geschlechterstudien/ Gender Studies als Hauptfach erlassen¹.

Teil II 65 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPOHUB)

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPOHUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Die Zulassung zum Studiengang Geschlechterstudien/ Gender Studies (als HF) richtet sich nach den für die Humboldt-Universität gültigen Bestimmungen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Geschlechterstudien/Gender Studies als HF neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester einschließlich Prüfungssemester), wobei das Lehrangebot jeweils 26 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt. Für die Lehrveranstaltungen

nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils 14 SWS vorgesehen. Davon sind 10 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 4 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen. Die Fachübergreifenden und die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG ist mit den an der HU und den an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

Wenn der MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies als 1. oder 2. HF studiert wird, kann er nur mit einem anderen Hauptfach (nicht mit zwei Nebenfächern) kombiniert werden.

Für diesen MTSG ist eine freie fakultätsübergreifende Wahl der Wissenschaftsschwerpunkte möglich.

§ 3 Grundstudium, Zwischenprüfung

(1) Der MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies ist interdisziplinär konzipiert und gliedert sich in zwei Wissenschaftsschwerpunkte.

(2) Der MTSG beruht auf dem Zusammenwirken jener Fakultäten und Institute der Humboldt-Universität, an denen bereits ein kontinuierliches Lehrangebot im Bereich Geschlechterstudien besteht.

Dem ersten Wissenschaftsschwerpunkt sind Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung aus folgenden Disziplinen zugeordnet: Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Rurale Frauenforschung, Rechtswissenschaften, Medizin.

¹ Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 16. Mai 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen am 09. Juni 1997 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der zweite Wissenschaftsschwerpunkt umfaßt Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung der folgenden Disziplinen: Sprach- und Literaturwissenschaften, Kultur- und Kunstwissenschaften, Asien- und Afrikawissenschaften, Geschichtswissenschaft, Europäische Ethnologie, Theologie.

(3) Das Lehrangebot zu den beiden Wissenschaftsschwerpunkten des MTSG Geschlechterstudien wird durch eine Gemeinsame Kommission der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten/ Institute festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Den Studierenden steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, das an den anderen Universitäten von Berlin bestehende Lehrangebot im Bereich Geschlechterstudien zu nutzen. Die an diesen Universitäten erworbenen qualifizierten Leistungsnachweise (LN) können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung angerechnet werden (vgl. MAPO HUB § 13 Absatz (1)).

(5) Qualifizierte LN sind auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten (Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die im Grundstudium in der Regel 10 - 15 Seiten umfassen oder auch mediale Präsentation o.ä.) zu erbringen. Darüber hinaus kann die Gemeinsame Kommission andere fachspezifische Regelungen genehmigen. Diese sind den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

(6) Der Pflichtbereich des Grundstudiums umfaßt 6 Semesterwochenstunden. Er setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- eine beide Wissenschaftsschwerpunkte übergreifende Einführungsvorlesung jeweils im Wintersemester (2 SWS);
- einem Einführungskurs in den Wissenschaftsschwerpunkt I (2 SWS);
- einem Einführungskurs in den Wissenschaftsschwerpunkt II (2 SWS).

(7) Für den Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus jedem Wissenschaftsschwerpunkt zwei Disziplinen aus. Diese Disziplinen dürfen nicht mit dem anderen Magisterhauptfach identisch sein.

Der Wahlpflichtbereich umfaßt 20 SWS. Er setzt sich zusammen aus:

- Lehrveranstaltungen zu zwei Disziplinen des Wissenschaftsschwerpunktes I (für jede Disziplin 4 bzw. 6 SWS);
- Lehrveranstaltungen zu zwei Disziplinen des Wissenschaftsschwerpunktes II (für jede Disziplin 6 bzw. 4 SWS).

(8) Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten umfassen 14 SWS. Davon sind 10 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 4 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen.

(9) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen vier qualifizierte LN erbracht werden, in jedem Wissenschaftsschwerpunkt zwei. Davon muß einer in einem Einführungskurs des Wissenschaftsschwerpunktes I und einer in einem Einführungskurs des Wissenschaftsschwerpunktes II nachgewiesen werden. Möglich ist außerdem, einen qualifizierten LN in Form einer Hausarbeit zu einem Thema der Vorträge der schwerpunktübergreifenden Einführungsvorlesung zu erlangen. Dieser LN gilt für jenen Wissenschaftsschwerpunkt, dem das Fach der Vortragenden angehört.

(10) Die Studierenden müssen im Grundstudium im Fach Geschlechterstudien/ Gender Studies an einer Studienfachberatung teilnehmen, die schriftlich zu bestätigen ist.

(11) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums statt, in der Regel nach dem 4. Semester. Die Fachprüfung setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer ihrer bzw. seiner Wahl vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Gegenstand einer Teilprüfung ist jeweils ein Wissenschaftsschwerpunkt gemäß § 3 Absatz (1). Die Teilprüfungen bestehen jeweils aus einer viertelstündigen mündlichen Prüfungsleistung zu zwei Themen eines Wissenschaftsschwerpunktes. Die Fachnote ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungsnoten.

§ 4 Hauptstudium, Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium orientiert sich an denselben zwei Wissenschaftsschwerpunkten wie das Grundstudium. Dementsprechend gelten für das Hauptstudium die in § 3 Absätze (1) bis (4) dieser Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen aufgezählten Prüfungsbestimmungen.

(2) Qualifizierte LN sind auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten (Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die im Hauptstudium in der Regel 20 bis 25 Seiten umfassen, mediale Präsentation o.ä.) zu erbringen. Darüber hinaus kann die Gemeinsame Kommission andere fachspezifische Regelungen genehmigen. Diese sind den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

(3) Die Studierenden müssen einen Wissenschaftsschwerpunkt, dessen einzelne Disziplinen nicht mit dem anderen Magisterhauptfach identisch sind, als vorrangig wählen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich dieses Wissenschaftsschwerpunktes umfaßt 16 Semesterwochenstunden. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des zweiten Wissenschaftsschwerpunktes umfaßt 10 Semesterwochenstunden. 14 Semesterwochenstunden (SWS) stehen den Studierenden als Lehrveranstaltung freier Wahl zur Verfügung. Davon sind 10 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 4 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen.

Gefordert werden im vorrangigen Wissenschaftsschwerpunkt drei qualifizierte LN und im anderen Wissenschaftsschwerpunkt ein qualifizierter LN.

(4) Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung) die oben genannten qualifizierten LN zu erbringen.

(5) Das Hauptstudium im MTSG Geschlechterstudien/Gender Studies wird mit der Magisterarbeit (im 1. Hauptfach) und mit einer einstündigen mündlichen Fachprüfung abgeschlossen. Für die Magisterarbeit ist eine Bearbeitungszeit von 6 Monaten innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen, es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (vgl. § 23 MAPO HUB). Das Thema für die Magisterarbeit wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 8. Semesters, frühestens nach dem 6. Semester, ausgegeben. Die Arbeit soll den Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

Die mündliche Fachprüfung wird in zwei Teilprüfungen durchgeführt, die als zwei Prüfungsleistungen bewertet werden. Gegenstand ist jeweils ein Wissenschaftsschwerpunkt des MTSG Geschlechterstudien/Gender Studies gemäß § 3 Abs. 1 bis 10. Die Fach-

note ergibt sich aus dem Mittel beider Teilprüfungsnoten.

§ 5 Gemeinsame Kommission

Eine Gemeinsame Kommission gemäß § 74 Absätze 1, 2 und 6 BerlHG, in der alle an der Ausbildung beteiligten Fakultäten bzw. Institute vertreten sind, sichert die Einhaltung der Kooperationsvereinbarungen, übernimmt die Koordinierung des Lehrangebots und die Organisation der Ausbildung. Die Gemeinsame Kommission arbeitet dabei eng mit dem Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung (ZiF) der Philosophischen Fakultät III zusammen.

§ 6 Prüfungsausschuß

Die Organisation der Prüfungen und die durch die Magisterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt gemäß § 14 MAPO HUB der Prüfungsausschuß Kultur- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät III.

§ 7 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß wird gewährleistet, daß bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Geschlechterstudien/Gender Studies als Nebenfach (NF)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), am 3. März 1997 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Geschlechterstudien/ Gender Studies als Nebenfach erlassen².

Teil II 65 der Masterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB)

Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

§ 1 Besondere Studienanforderungen

Die Zulassung zum Studiengang Geschlechterstudien/ Gender Studies (als NF) richtet sich nach den für die Humboldt-Universität gültigen Bestimmungen.

§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Stundenumfang und Fächerkombination

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies als NF neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester einschließlich Prüfungssemester), wobei das Lehrangebot jeweils 14 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfaßt. Für die Lehrveranstaltungen

nach freier Wahl der Studierenden sind jeweils 6 SWS vorgesehen. Davon sind 4 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 2 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen. Die Fachübergreifenden und die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies als NF ist mit den an der Humboldt-Universität und den an den anderen Berliner Universitäten vertretenen MTSG frei kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen. Für diesen Studiengang ist eine freie fakultätsübergreifende Wahl der Wissenschaftsschwerpunkte möglich.

§ 3 Grundstudium, Zwischenprüfung

(1) Der MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies ist interdisziplinär konzipiert und gliedert sich in zwei Wissenschaftsschwerpunkte.

(2) Der MTSG beruht auf dem Zusammenwirken jener Fakultäten und Institute der Humboldt-Universität, an denen bereits ein kontinuierliches Lehrangebot im Bereich Geschlechterstudien besteht.

Dem ersten Wissenschaftsschwerpunkt sind Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung aus folgenden Disziplinen zugeordnet: Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Rurale Frauenforschung, Rechtswissenschaften, Medizin.

Der zweite Wissenschaftsschwerpunkt umfaßt Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung der folgenden Disziplinen: Sprach- und Literaturwissenschaften, Kultur- und Kunstwissenschaften, Asien- und Afrikawissenschaften, Geschichtswissenschaft, Europäische Ethnologie, Theologie.

² Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 16. Mai 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen am 09. Juni 1997 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(3) Das Lehrangebot zu den beiden Wissenschaftsschwerpunkten des MTSG Geschlechterstudien wird durch eine Gemeinsame Kommission der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten bzw. Institute festgelegt und den Studierenden zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

(4) Den Studierenden steht grundsätzlich die Möglichkeit offen, das an den anderen Universitäten von Berlin bestehende Lehrangebot im Bereich Geschlechterstudien zu nutzen. Die an diesen Universitäten erworbenen qualifizierten Leistungsnachweise (LN) können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung angerechnet werden (vgl. MA-PO HUB § 13 Absatz (1)).

(5) Qualifizierte LN sind auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten (Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die im Grundstudium in der Regel 10 bis 15 Seiten umfassen, mediale Präsentation o.ä.) zu erbringen. Darüber hinaus kann die Gemeinsame Kommission andere fachspezifische Regelungen genehmigen. Diese sind den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

(6) Der Pflichtbereich des Grundstudiums umfaßt 6 Semesterwochenstunden. Er setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

- eine beide Wissenschaftsschwerpunkte übergreifende Einführungsvorlesung jeweils im Wintersemester (2 SWS);
- einem Einführungskurs in den Wissenschaftsschwerpunkt I (2 SWS);
- einem Einführungskurs in den Wissenschaftsschwerpunkt II (2 SWS).

(7) Für den Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden aus jedem Wissenschaftsschwerpunkt zwei Disziplinen aus. Diese Disziplinen dürfen nicht mit dem Magisterhauptfach und dem anderen Magisternebenfach identisch sein.

Der Wahlpflichtbereich umfaßt 8 SWS. Er setzt sich zusammen aus:

- Lehrveranstaltungen zu zwei Disziplinen des Wissenschaftsschwerpunktes I (für jede Disziplin zwei SWS).
- Lehrveranstaltungen zu zwei Disziplinen des Wissenschaftsschwerpunktes II (für jede Disziplin zwei SWS).

(8) Die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten umfassen 6 SWS. Davon sind 4 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und zwei SWS für das überfachliche Studium zu nutzen.

(9) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung müssen zwei qualifizierte LN erbracht werden. Davon muß einer in einem Einführungskurs des Wissenschaftsschwerpunktes I und einer in einem Einführungskurs des Wissenschaftsschwerpunktes II nachgewiesen werden.

(10) Die Studierenden müssen im Grundstudium ihres ersten Semesters im Fach Geschlechterstudien/ Gender Studies als NF an einer Studienfachberatung teilnehmen, die schriftlich zu bestätigen ist.

(11) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums statt, in der Regel nach dem 4. Semester. Die Fachprüfung besteht aus einer fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung zu einem Thema aus einem Wissenschaftsschwerpunkt gemäß § 3 Absätze (1) bis (10). Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer ihrer bzw. seiner Wahl vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 4 Hauptstudium, Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium orientiert sich an denselben zwei Wissenschaftsschwerpunkten wie das Grundstudium. Dementsprechend gelten für das Hauptstudium die in § 3 Absätze (1) bis (4) dieser Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen aufgezählten Prüfungsbestimmungen.

(2) Qualifizierte LN sind auf der Grundlage schriftlicher Arbeiten (Belegarbeiten, Semesterhausarbeiten, die im Hauptstudium in der Regel 20 bis 25 Seiten umfassen, mediale Präsentation o.ä.) zu erbringen. Darüber hinaus kann die Gemeinsame Kommission andere fachspezifische Regelungen genehmigen. Diese sind den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntzugeben.

(3) Die Studierenden müssen einen Wissenschaftsschwerpunkt, dessen einzelne Disziplinen nicht mit dem Magisterhauptfach und dem anderen Magisternebenfach identisch sind, als vorrangig wählen. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich dieses Wissenschaftsschwerpunktes umfaßt 8 SWS. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des zweiten Wissenschaftsschwerpunktes umfaßt 6 SWS. 6 SWS stehen den Studierenden als Lehrveranstaltung freier Wahl zur Verfügung. Davon sind 4 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 2 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen. Gefordert werden 2 qualifizierte LN im vorrangigen Wissenschaftsschwerpunkt.

(4) Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zeugnis der Zwischenprüfung) die oben genannten qualifizierten LN zu erbringen.

(5) Das Nebenfachstudium im MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies wird mit einer dreißigminütigen mündlichen Fachprüfung abgeschlossen. Diese bezieht sich gemäß Absatz (3) auf zwei Themen des vorrangigen Wissenschaftsschwerpunktes des MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies.

§ 5 Gemeinsame Kommission

Eine Gemeinsame Kommission gemäß § 74 Absätze 1, 2 und 6 BerlHG, in der alle an der Ausbildung beteiligten Fakultäten bzw. Institute vertreten sind, sichert die Einhaltung der Kooperationsvereinbarungen, übernimmt die Koordinierung des Lehrangebots und die Organisation der Ausbildung. Die Gemeinsame Kommission arbeitet dabei eng mit dem Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung (ZiF) der Philosophischen Fakultät III zusammen.

§ 6 Prüfungsausschuß

Die Organisation der Prüfungen und die durch die Magisterprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt gemäß § 14 MAPO HUB der Prüfungsausschuß Kultur- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät III.

§ 7 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß wird gewährleistet, daß bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Geschlechterstudien/Gender Studies als Hauptfach und als Nebenfach

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), am 3. März 1997 nachfolgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Geschlechterstudien/ Gender Studies als Hauptfach und als Nebenfach erlassen³.

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Gegenstand des Faches

(1) Die Erkenntnis, daß das Verhältnis der Geschlechter eine der grundlegenden gesellschaftlichen Organisationsformen darstellt, hat die Forschung der letzten zwei Jahrzehnte nachhaltig geprägt. Diese Erkenntnis soll nun auch in die Lehre einfließen. Wegen ihrer fächerübergreifenden Bedeutung ist die Geschlechterforschung nicht als eine Disziplin im klassischen Sinne zu verstehen, sondern als Mittlerin einer spezifischen - auch kritischen - Blickweise gegenüber den traditionellen Wissenschaften. Wie sonst kein Studiengang fördern die Geschlechterstudien/ Gender Studies interdisziplinäres Denken, verpflichten zu einer fächerübergreifenden Forschung und erlauben es, verschiedene Fächer und Strukturen miteinander zu „vernetzen“ bzw. wissenschaftskritische Aspekte in die einzelnen Fächer einzuführen.

Die MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies sollen sowohl der fächerübergreifenden Funktion wie auch dem wissenschaftskritischen Potential einer Blickweise, die vom Wissen um die Bedeutung der Kategorie Geschlecht geprägt ist, Rechnung tragen. Anders als andere Studiengänge basieren sie nicht auf dem Erwerb von Kenntnissen auf einem Fachgebiet,

sondern ermöglichen und verlangen ein interdisziplinäres Studium. Sie führen die Studierenden - entlang der Fragen der Geschlechterforschung - in verschiedene Lehr- und Forschungsgebiete unterschiedlicher Blickwinkel. Die Studiengänge schaffen auch die Möglichkeit, die Perspektive einer Disziplin um die Fragestellung der Geschlechterforschung zu erweitern.

Die MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies beinhalten sowohl die Auseinandersetzung mit Fragen konkreter Geschlechterordnungen (etwa die Verteilung der Einkommensverhältnisse) als auch die Beschäftigung mit Problemen der historischen und politischen Wirkungsmacht von Geschlechterkonstruktionen (z.B. die Funktion von Geschlechterbildern in der Konstitution nationaler Identität oder ihre Bedeutung für das sexuelle Erleben und Verhalten). Dabei sollen Erkenntnisse in die Zusammenhänge zwischen dieser Wirkungsmacht und den „konkreten“ Geschlechterverhältnissen vermittelt und erarbeitet werden.

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom jeweiligen Fachgebiet bestimmt und wechseln deshalb von einem Semester zum nächsten. Die Lehrinhalte sind insgesamt zu vielfältig, um umfassend aufgeführt zu werden. Der folgende Katalog vermittelt daher nur einen allgemeinen, nach Disziplinen geordneten Überblick:

Sozialwissenschaften: ökonomische, soziale und politische Aspekte der Entstehung, Festschreibung und Veränderung von Geschlechterverhältnissen.

Erziehungswissenschaft: Geschlechtsspezifische Aspekte in den Bildungstheorien, in den Bildungsinstitutionen, im Erziehungsalltag von Kindern und Jugendlichen sowie das Bildungsverhalten und die geschlechtsspezifischen Bildungsinteressen von Erwachsenen in der Weiterbildung.

³ Diese Studienordnung wurde am 10. April 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III hat die Studienordnung am 09. Juni 1997 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Rechtswissenschaft: Funktion des Rechts für die Gestaltung von Geschlechterverhältnissen; geschlechtsspezifische Sichtweisen in der Rechtssetzung; normative und institutionelle Diskriminierungen.

Agrarwissenschaften: Arbeitsteilung und Geschlechterverhältnisse in ruralen Gesellschaften; Umgang mit Ressourcen und Veränderung von Handlungsspielräumen im Prozeß der Industrialisierung und Modernisierung der Landwirtschaft und des Gartenbaus.

Medizin und Sexualwissenschaft: Biomedizinische und psychosoziale Entwicklungsprozesse der Geschlechter (einschließlich Wechselwirkungen und Störungsmöglichkeiten); Sexualität, Partnerschaft und Reproduktion im medizinischen Kontext, sexuelles Erleben und Verhalten im sozialen Wandel; Krankheit bzw. Gesundheit und Geschlecht in Medizin und Medizingeschichte; Empirie, präventive und pathogenetische Konzepte geschlechtstypisch verteilter und geschlechtsspezifischer Erkrankungen.

Literatur-, Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften: die Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterbildern in Literatur, Sprache, Kunst und anderen visuellen, akustischen bzw. elektronischen Medien sowie der spezifische Wandel von Geschlechterbildern durch die Medien selbst.

Geschichtswissenschaften: der Wandel von Geschlechterverhältnissen in Beziehung zu politischen und ideologischen Systemen bzw. historischen Ereignissen; die Wirkungsmacht von Geschlechterimaginationen in kulturgeschichtlichen Zusammenhängen.

Theologie: Legitimierung und Kritik bestehender Geschlechterverhältnisse durch Menschen- und Gottesbilder der Bibel (Altes und Neues Testament); christlich-theologische Interpretation der biblischen Texte und die Bedeutung der Geschlechterrollen für die Geschichte der Kirche; Auswirkungen religiöser Bilder auf das Leben und die Strukturierung von Gesellschaft und Individuum.

Philosophie: Geschlechtsspezifische Aspekte des Begriffs der „Vernunft“; Geschlechtsproblematik des Subjektbegriffes; die Bedeutung von Weiblichkeit und Männlichkeit für die Theoriebildung.

Die Liste der in die MTSG aufgenommenen Fächer orientiert sich an den bereits bestehenden kontinuierlichen Lehrangeboten der Humboldt-Universität. Eine Erweiterung des Kanons der beteiligten Disziplinen ist erwünscht. Zudem bieten auch die reichhaltigen Lehrangebote der anderen Berliner Hochschulen die Möglichkeit der Vervollständigung.

(3) Zur Sicherung der Interdisziplinarität sehen die MTSG vor, in unterschiedlichen Fächern Lehrveranstaltungen zu belegen und qualifizierte Leistungsnachweise (LN) zu erwerben. Die Lehrveranstaltungen sind zwei verschiedenen Wissenschaftsschwerpunkten zugeordnet, die sich hinsichtlich des Zuganges zur Kategorie Geschlecht unterscheiden: Während im ersten gesellschaftswissenschaftliche bzw. naturwissenschaftliche und anwendungsorientierte Fragestellungen im Vordergrund stehen (in den Sozialwissenschaften, den Erziehungswissenschaften, den Rechtswissenschaften, den Agrarwissenschaften, der Medizin- und der Sexualwissenschaft), ist der zweite Wissenschaftsschwerpunkt ausgerichtet auf eine geistes-, kultur- und religionswissenschaftliche Perspektive (in der Literatur-, Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaft, der europäischen Ethnologie und den Geschichtswissenschaften, der Philosophie sowie der Theologie). Wissenschaftstheoretische und wissenschaftskritische Reflexionen auf die Geschichte und die Institutionen der Wissenschaften, die sich aus der Geschlechterforschung ergeben, erscheinen in beiden Schwerpunkten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für die MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies neun Semester im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) im HF und 40 Semesterwochenstunden (SWS) im NF.

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester einschließlich Prüfungssemester). Grund- und Hauptstudium umfassen je 40 SWS im HF und je 20 SWS im NF. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

(3) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Fächerkombination

(1) Das Studium kann unter den für die Humboldt-Universität generell geltenden Bestimmungen aufgenommen werden.

(2) Die MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies sind mit den an der HU und den an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG frei kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

Die MTSG können aufgrund der interdisziplinären Anforderungen nur als 1. oder 2. HF in Kombination mit einem anderen HF studiert werden. Die Kombination mit zwei Nebenfächern ist ausgeschlossen. Als NF kann der MTSG in jeder Kombination belegt werden. Für die MTSG ist eine fakultätsübergreifende Wahl der Wissenschaftsschwerpunkte gegeben.

§ 4 Studienphasen und Anforderungen

(1) Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Grundstudium (1. bis 4. Semester), Hauptstudium (5. bis 8. Semester), Magisterprüfungsphase (9. Semester). Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen, über die ein Zeugnis ausgestellt wird. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt für Hauptfachstudierende vier, für Nebenfachstudierende zwei qualifizierte Leistungsnachweise voraus. (Näheres in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.)

(2) Das Studium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt im Hauptfach vier, im Nebenfach zwei qualifizierte LN voraus. (Näheres in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen.)

B. Studienaufbau

§ 5 Allgemeines zum Studienaufbau

(1) Der MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies als Hauptfach umfaßt 80 SWS, wobei 26 SWS im Grundstudium und 26 SWS im Hauptstudium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu belegen sind. Jeweils 14 SWS stehen den Studierenden als Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung. Davon sind 10 SWS für das Studium nach freier Wahl und 4 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen.

Als Nebenfach umfaßt der Studiengang 40 SWS, wobei 14 SWS im Grundstudium und 14 SWS im Hauptstudium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zu belegen sind. Jeweils 6 SWS stehen den Studierenden für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zur Verfügung. Davon sind 4 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 2 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen.

(2) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus:

- Vorlesungen (VL)
- Ringvorlesungen (RV)
- Einführungskursen (EK) bzw. Grundkursen (GK)
- Proseminaren (PS)
- Hauptseminaren (HS)
- Seminaren für alle Studierenden (SE)

- Blockseminaren (BS)
- Oberseminaren für Fortgeschrittene und Examenkandidatinnen und Examenkandidaten (OS)
- Forschungsseminaren (FS)
- Tutorien zur vertiefenden Ergänzung von Vorlesungen, Proseminaren und Seminaren (TU)
- Kolloquien (CO)
- Übungen (UE)

In den Veranstaltungen werden in der Regel qualifizierte LN ausgestellt.

(3) Der MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies ist interdisziplinär konzipiert und gliedert sich sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium in zwei Wissenschaftsschwerpunkte.

Im ersten Wissenschaftsschwerpunkt stehen gesellschaftswissenschaftliche und anwendungsorientierte Fragestellungen im Vordergrund. Dazu gehören die Geschlechterforschung in den Sozialwissenschaften, den Erziehungswissenschaften, den Rechtswissenschaften, der Agrarwissenschaft, der Medizin und der Sexualwissenschaft.

Der zweite Wissenschaftsschwerpunkt umfaßt die Wissenschaften mit geistes- und kulturwissenschaftlicher Perspektive. Dazu gehören die Geschlechterforschung in den Sprach- und Literaturwissenschaften, Kultur- und Kunstwissenschaften, Asien- und Afrikanwissenschaften, den Geschichtswissenschaften, der Europäischen Ethnologie sowie der Theologie.

(4) Die zum MTSG Geschlechterstudien/ Gender Studies gehörenden Lehrveranstaltungen beider Schwerpunkte werden durch die zuständige Gemeinsame Kommission in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten bzw. Instituten festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs und die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl ergeben sich aus dem aktuellen Lehrangebot der Humboldt-Universität. Empfohlen wird außerdem die Teilnahme an den vom ZiF angebotenen interdisziplinären Ringvorlesungen.

(6) Für die Studierenden besteht außerdem die Möglichkeit, das Lehrangebot im Bereich Geschlechterstudien an anderen Berliner Hochschulen zu nutzen. Dort erworbene qualifizierte LN können auf schriftlichen Antrag von dem Prüfungsausschuß für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung angerechnet werden.

§ 6 Grundstudium

(1) Der **Pflichtbereich** umfaßt im Grundstudium sowohl im HF als auch im NF 6 SWS. Dazu gehören folgende Lehrveranstaltungen:

– *Eine schwerpunktübergreifende Einführungsvorlesung* (2 SWS). Sie beleuchtet den Problembereich Geschlechterstudien aus allgemeiner und fachspezifischer Perspektive und beginnt mit vier Vorlesungen, die der Einführung in den allgemeinen Problembereich gewidmet sind und folgende Fragen behandeln:

1. Selbstverständnis von Gender Studies - Kategorie Geschlecht als zentrale Dimension wissenschaftlicher Arbeit
2. Androzentrische Traditionen der Wissenschaft
3. Vorstellung des Wissenschaftsschwerpunktes I: Methoden und Inhalte einer gesellschafts- und naturwissenschaftlich-anwendungsorientierten Wissenschaftskritik
4. Vorstellung des Wissenschaftsschwerpunktes II: Geistes- und kulturwissenschaftliche Zugänge zur Beleuchtung von Weiblichkeits- und Männlichkeitskonstruktionen und zur Interpretation von Geschlechterverhältnissen.

Diese vier Vorlesungen werden im wechselnden Turnus von den Lehrenden der MTSG durchgeführt. In den weiteren Vorlesungsterminen werden verschiedene fachspezifische Zugänge vorgestellt. Die Einführungsvorlesung findet in jedem Wintersemester statt. Die Studierenden müssen sich den Besuch der Vorlesung mit einem Testat bestätigen lassen. Sie können zu einem Bereich auch eine Hausarbeit anfertigen, die als qualifizierter LN angerechnet werden kann.

– *Ein Einführungskurs in den Wissenschaftsschwerpunkt I* (2 SWS). Dieser Einführungskurs findet im Sommer- und Wintersemester statt. Er wird alternierend von den Sozialwissenschaften (Phil. Fak. III), den Agrarwissenschaften (Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät) und den Erziehungswissenschaften (Phil. Fak. IV) veranstaltet. Die Teilnahme muß durch einen qualifizierten LN nachgewiesen werden.

– *Ein Einführungskurs in den Wissenschaftsschwerpunkt II* (2 SWS). Er findet ebenfalls sowohl im Winter- als auch im Sommersemester statt und wird alternierend von der Amerikanistik (Phil. Fak. II), der Germanistik (Phil. Fak. II) und den Kulturwissenschaften (Phil. Fak. III) angeboten. Die Teilnahme muß durch einen qualifizierten LN nachgewiesen werden.

(2) Für den **Wahlpflichtbereich** wählen die Studierenden aus jedem Wissenschaftsschwerpunkt zwei Disziplinen aus. Diese Disziplinen dürfen nicht mit dem anderen Magisterhauptfach bzw. Magisternebenfach identisch sein.

Der Wahlpflichtbereich umfaßt im Magisterhauptfach 20 SWS und im Magisternebenfach 8 SWS. Er setzt sich zusammen aus:

- Lehrveranstaltungen zu zwei Disziplinen des Wissenschaftsschwerpunktes I (für das Magisterhauptfach je Disziplin 4 bzw 6 SWS, für das Magisternebenfach je Disziplin 2 SWS).
- Lehrveranstaltungen zu zwei Disziplinen des Wissenschaftsschwerpunktes II (für das Magisterhauptfach je Disziplin 4 bzw 6 SWS und für das Magisternebenfach je Disziplin 2 SWS).

(3) Für **Lehrveranstaltungen nach freier Wahl** verbleiben im HF 14 SWS und im NF 6 SWS. Davon sind im HF 10 SWS für das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 4 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen. Im NF entfallen 4 SWS auf das Studium nach freier Wahl in den beiden Wissenschaftsschwerpunkten und 2 SWS auf das überfachliche Studium.

§ 7 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt fünf Semester (im HF 40 SWS, im NF 20 SWS), wobei das fünfte Semester dem Ablegen der Magisterprüfung gewidmet ist.

Im Hauptstudium müssen die Studierenden einen Wissenschaftsschwerpunkt als vorrangigen wählen. Er umfaßt im HF 16 SWS, im NF 8 SWS. Der andere Wissenschaftsschwerpunkt umfaßt im HF 10 SWS, im NF 6 SWS. Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl stehen den Studierenden 14 SWS im HF und 6 SWS im NF zur Verfügung.

Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen im HF vier qualifizierte LN erbracht werden, drei in dem vorrangigen und ein LN in anderen Wissenschaftsschwerpunkt. Im NF sind zwei qualifizierte LN im vorrangigen Wissenschaftsschwerpunkt gefordert.

Im übrigen gelten die Festlegungen des § 5 Absätze (1) bis (6).

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden müssen im 1. Semester des Grundstudiums des Faches Geschlechterstudien/ Gender Studies an einer Studienfachberatung teilnehmen,

die schriftlich zu bestätigen ist und über die Geschäftsstelle des Zentrums für interdisziplinäre Frauenforschung (ZiF) koordiniert wird.

(2) Den Studierenden aller Semester wird die Teilnahme an einer weiteren Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen die Professorinnen und Professoren, aber auch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers, die an den MTSG beteiligt sind, in den Sprechstunden zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.